

Richtlinien

für die

Beantragung, Zuweisung und Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln für die öffentlichen Schulen der Stadt Korntal-Münchingen vom 15. Juni 1977,

**in der geänderten Fassung
vom 07. März 1996 / 14. Dezember 1998 / 31. Mai 2001**

1.1 Rechtsgrundlagen

Nach § 48 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) in der derzeit gültigen Fassung "... verwaltet die Stadt die ihr als Schulträger obliegenden Angelegenheiten als Pflichtaufgaben.

Der Schulträger errichtet und unterhält die Schulgebäude und Schulräume, stellt die sonstigen für die Schule erforderlichen Einrichtungen und Gegenstände zur Verfügung, beschafft die Lehr- und Lernmittel und bestellt die Bediensteten, die nicht im Dienst des Landes stehen. Der Schulträger soll dem Schulleiter die zur Deckung des laufenden Lehrmittelbedarfs erforderlichen Mittel zur selbständigen Bewirtschaftung überlassen. ..."

Das Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich (FAG) in der Fassung vom 26. Sept. 1991 regelt in § 15 den Schullastenausgleich. Demnach "... trägt das Land die persönlichen Kosten für die in seinem Dienst stehenden Lehrer an den öffentlichen Schulen. Die Schulträger tragen die übrigen Schulkosten ..."

Der Text des § 17 (FAG) regelt die Gewährung des Sachkostenbeitrages an den Schulträger. "... Die Schulträger ... erhalten für jeden Schüler einen Beitrag zu den laufenden sächlichen Schulkosten (Sachkostenbeitrag). Dies gilt nicht für Schüler, die eine Grundschule ... besuchen. Die Höhe des Sachkostenbeitrags wird durch Rechtsverordnung (Schullastenverordnung) so bestimmt, dass ein angemessener Ausgleich der laufenden sächlichen Schulkosten geschaffen wird. Der Sachkostenbeitrag ... darf den Landesdurchschnitt der laufenden sächlichen Kosten für einen Schüler nicht übersteigen ..."

1.2 Zweckbestimmung der Richtlinien

Die Richtlinien regeln die Beantragung, Zuweisung und Bewirtschaftung der Haushaltsmittel der öffentlichen Schulen der Stadt Korntal-Münchingen.

2. Aufstellung des Haushaltsplans

2.1 Beantragung der Haushaltsmittel

Im Rahmen der Vorbereitung des Haushaltsplans hat jede Schule ihren Etatvorschlag schriftlich in zweifacher Ausfertigung dem Hauptamt einzureichen. Die Ausgaben des Vermögenshaushalts sind ausführlich zu begründen.

Entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung (GemO) und Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) in der derzeit geltenden Fassung sind dabei die Gesamtausgaben des

Verwaltungs- und Vermögenshaushalts

im einzelnen auf folgende Haushaltsstellen aufzuteilen:

a) Verwaltungshaushalt

Haushalts- stelle	Bezeichnung	Erläuterungen
.520000	Geräte, Ausstattung, Einrichtung	Lfd. Unterhaltung sowie Anschaffung, Herstellung und Ersatzbeschaffung von Mobiliar (auch Schulmöbel). Maschinen und Geräte aller Art, Fern- sprecheinrichtung, sonstige Raumaus- stattung - soweit nicht Lehr- und Unter- richtsmittel
.591000	Lehr- und Unterrichtsmittel	Anschaffung und Unterhaltung von Lehr- und Unterrichtsmitteln für sämtliche Unterrichtsgebiete, Turn- und Sportgeräte (Kleingeräte)
.592000	Lernmittel, Arbeitsmaterial	Die im Schulgesetz verankerte Lern- mittelfreiheit muss garantiert sein , d.h. hier ist der finanzielle Bedarf auf der Grundlage der Lernmittelverordnung anzusetzen.
.593000	Schüler-, Lehrerbücherei	
.595000	Schulveranstaltungen, Schülerauszeichnungen	
.650000	Bürobedarf	Lfd. Bürobedarf

Haushalts- stelle	Bezeichnung	Erläuterungen
.651000	Bücher, Zeitschriften	
.652000	Telefongebühren	
.652100	Portogebühren	
.668000	Vermischte Ausgaben	
.679100	Innere Verrechnungen	Portogebühren

Nachrichtlich werden die Haushaltsstellen des Schuletats aufgeführt, die in den Etatvorschlag nicht aufzunehmen sind:

.400000	Personalausgaben	Siehe Sammelnachweis
.500000	Gebäudeunterhaltung	
.540000	Bewirtschaftung der Gebäude	

b) Vermögenshaushalt

Haushalts- stelle	Bezeichnung	Erläuterungen
.935000	Anschaffung von Ein- richtungsgegenständen und Geräten	
.940000- .960000	Baumaßnahmen	Neu-, Erweiterungs-, Um- und Ausbauten

Abgrenzung zwischen Verwaltungs- und Vermögenshaushalt

Nach der GemHVO gehören zum Verwaltungshaushalt

grundsätzlich alle Ausgaben, die nicht in den Vermögenshaushalt gehören (Negativabgrenzung). Nicht in den Vermögenshaushalt gehören unabhängig von der Höhe des Ausgabebetrages die Ausgaben für den laufenden Unterhalt und die Instandsetzung (Unterhaltungsaufwand). Dazu zählen grundsätzlich die Aufwendungen, die die Wesensart des Vermögens nicht verändern, den Gegenstand im ordnungsgemäßen Zustand erhalten sollen und regelmäßig in ungefähr gleicher Höhe wiederkehren.

In den Vermögenshaushalt

gehören alle beweglichen Sachen mit Ausnahme der geringwertigen Wirtschaftsgüter im Sinne des Einkommensteuergesetzes.

Geringwertige Wirtschaftsgüter sind bewegliche Sachen,

1. deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten **410 € (ohne USt.)**
nicht übersteigen

und

2. die einer **selbständigen Bewertung und Nutzung** fähig sind.

Nach einem BFH-Urteil ist ein Wirtschaftsgut einer selbständigen Bewertung und Nutzung nicht fähig, wenn es mit einem anderen Wirtschaftsgut derart verbunden ist (sachlicher Zusammenhang bzw. Sachgesamtheit), dass es nur zusammen mit dem anderen Wirtschaftsgut, als dessen Teil es sich darstellt, bewertungsfähig ist.

Die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Gliederung- und Gruppierung der Haushalte sagt hierzu:

"Übersteigen die Ausgaben für den einzelnen Gegenstand nicht 410 € (ohne USt.), sind sie **dennoch bei Untergruppe .935 (also im Vermögenshaushalt)** auszuweisen, wenn es sich um die Beschaffung von technisch oder wirtschaftlich miteinander verbundenen Wirtschaftsgütern handelt, die von ihrer Bestimmung her nur in dieser Verbindung genutzt werden, und wenn der gesamte Betrag über der Grenze von 410 € (ohne USt.) liegt. Dabei ist nicht mehr nach Erst-, Ersatz- und Ergänzungsbeschaffungen zu unterscheiden."

2.2 Zuweisung von Haushaltsmitteln

Für die Zuweisung der Haushaltsmittel im Rahmen des Haushaltsplans gilt folgendes:

a) Verwaltungshaushalt

Die **Gesamtausgaben** der HHSt. **.520000, .591000, .592000, .593000, .595000, .650000 bis .652100, .668000 und .679100** werden auf der Grundlage des

letztjährigen Sachkostenbeitrages für die Realschule

pauschaliert und sind **gegenseitig deckungsfähig**

Grundschulen	27%
Hauptschulen	31%
Realschule	31%
Gymnasium	
Sekundarstufe I	31 %
Sekundarstufe II	34 % (sog. Oberstufenzuschlag)
Strohgäuschule	41 %

Diese **Gesamtausgaben** können um entsprechende **Einnahmen aus den HHSt. .130000** (z.B. Bonussystem bei der Lernmittelfreiheit) und **HHSt. .159000** (vermischte Einnahmen) **ausgedehnt werden**. **Auf Antrag ferner durch Einsparungen im Vermögenshaushalt bei der 3%- bzw. 5%-Pauschale.**

Innerhalb dieser Pauschale ist vorrangig die gem. § 94 des (SchG) garantierte Lernmittelfreiheit zu gewährleisten (Leihsystem).

Daneben kann an den Wahlschulen auf freiwilliger Basis alternativ das Bonussystem wie folgt in Anspruch genommen werden:

Lernmittel, die grds. mehrfähig im Gebrauch des Schülers sind (i.d.R. mind. 3 Jahre) können von den Erziehungsberechtigten oder den Schülern erworben werden. Die Kosten des Lernmittels (Listenpreis) werden **je hälftig von der Stadt und dem Erwerber getragen**.

b) Vermögenshaushalt

Die **Gesamtausgaben des Vermögenshaushalts** werden für die

Grund- und Hauptschulen,
Realschule,
Sekundarstufe I des Gymnasiums auf 3%

für die

Sekundarstufe II des Gymnasiums,
Strohgäuschule auf 5%

der **o.g. Berechnungsgrundlage pauschaliert**.

Diese Pauschale kann bei **entsprechender Begründung** im Rahmen der HHPI.-Aufstellung zu **Lasten der jeweiligen Pauschale des Verwaltungshaushalts um max. 3% ausgedehnt werden**.

Von dieser Pauschalierung des Vermögenshaushaltes sind folgende Ausgabearten ausgenommen:

- aa) Turn- und Sportgeräte - soweit nicht Verwaltungshaushalt -
- bb) Schulmobiliar infolge höherer Schülerzahl bzw. für Neu-, Erweiterungs- und Ausbauten, sowie
- cc) der bauliche Aufwand der Haushaltsstellen .940000 bis .960000

2.3 Berechnungsgrundlagen der Pauschalierung

Die Berechnung der Pauschale des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts erfolgt auf der Grundlage des letztjährigen **Sachkostenbeitrags für die Realschule**. Etwaige Zuschläge (z.B. Sportstättenbau) bleiben unberücksichtigt.

Für die Höhe der Mittelzuweisungen sind die **Schülerzahlen nach der amtlichen Schulstatistik des zweitvorangegangenen Jahres** maßgebend. Weicht die Schülerzahl im Haushaltsjahr mehr als 10% von der des Vorjahres ab, so kann auf Antrag vom Gemeinderat nachträglich ein Mehrbedarf anerkannt werden.

2.4 Übertragung von Haushaltsmitteln

Bei der **HHSt. 592 (Lernmittelfreiheit)** und **HHSt. 935 (Pauschale Vermögenshaushalt)**

können **Haushaltsreste** gebildet werden.

Die Übertragung der Mittel wird auf die Höhe des jeweiligen Planansatzes des lfd. Rechnungsjahres begrenzt.

3. Vollzug des Haushaltsplans

3.1 Bewirtschaftungsbefugnis

a) Verwaltungshaushalt

Die Haushaltsstellen .520, .591, .592 .593, .595, .650 - .6521, .668, .6791 und

b) Vermögenshaushalt

die Haushaltsstelle .935

sind jeweils **nach Verabschiedung des Haushaltsplans zur Bewirtschaftung durch die Schulleitung freigegeben.**

Die Übertragung der Bewirtschaftungsbefugnis an die SchulleiterIn erfolgt durch gesonderte rechtsgeschäftliche Vollmacht.

Ist der Haushaltsplan zu Beginn des Haushaltsjahres **noch nicht verabschiedet**, dürfen **nur unaufschiebbare Ausgaben** geleistet werden.

Die Anschaffungen müssen im Haushaltsjahr vollzogen werden, d.h. die Rechnungen sind der Stadtkasse **bis spätestens Mitte Dezember des betreffenden Haushaltsjahres vorzulegen**. Später eingehende Rechnungen gehen zu Lasten der Planansätze des folgenden Haushaltsjahres.

HHSt. .940 bis .960

Bewirtschaftung durch das Hauptamt

3.2 Führung von Bestandsverzeichnissen

Nach § 37 der GemHVO hat die Schule über die beweglichen Sachen Bestandsverzeichnisse zu führen. Aus den Verzeichnissen müssen insbesondere Art, Menge, Anschaffungsjahr und -kosten sowie Lage oder Standort der Sachen ersichtlich sein.

Verzeichnisse brauchen nicht geführt werden, soweit es sich um bewegliche Sachen handelt, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall oder für die Sachgemeinschaft **nicht mehr als 200 € betragen** haben.

Kornthal-Münchingen, den 01. Januar 2002

gez.

Stritzelberger
B ü r g e r m e i s t e r